

## Verletzungen und Erste Hilfe dokumentieren



Jede Verletzung, die während einer Tätigkeit eintritt und ggf. Erste-Hilfe-Leistungen im Betrieb erfordern, ist schriftlich festzuhalten. Dazu kann ein Verbandbuch, eine Computerdatei oder eine Kartei genutzt werden.

### Warum ist zu dokumentieren?

Die Angaben dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann. Das kann sehr wichtig werden, etwa wenn Spätfolgen eintreten – z. B. bei Entzündungen auch nach kleineren Schnitt- oder Stichverletzungen. Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ regelt in § 24 Abs. 6 eine Dokumentation.

Die Aufzeichnungen sind für **fünf Jahre** aufzubewahren. Es ist festzulegen, wer im Betrieb die Nachweise führt (bspw. der Ersthelfer). Die Nachweise sind leicht auffindbar aufzubewahren und vertraulich zu behandeln.

### Was ist zu dokumentieren?

Zu dokumentieren sind:

- Name der verletzten/erkrankten Person
- Datum, Zeit und Ort
- Unfallhergang
- Art und Schwere der Verletzung/
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Ersthelfer/ Behandelnder
- Zeugen
- Information, ob Durchgangsarzt aufgesucht wurde

**Tipp:** Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bietet ein Verbandbuch – Meldebuch zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen an. Das Verbandbuch ist online auf den Seiten der BGW unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) abzurufen. Alternativ bietet die BGW auch einen praktischen Abreißblock für die Dokumentation an, der bei der BGW bestellt werden kann.

### Aus der Dokumentation lernen

Die Dokumentation hilft, Unfall-

schwerpunkte in der Praxis zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten sowie daraus vorbeugende Maßnahmen abzuleiten. Aus der Analyse können sich auch Hinweise ergeben, wie die Organisation der Ersten Hilfe verbessert werden kann.

**Hinweis:** Jeder Betrieb ab zwei Beschäftigten muss mindestens einen Ersthelfer/ Ersthelferin haben. Ab 20 Beschäftigten müssen mindestens 10 Prozent des Personals ausgebildete Ersthelfer(innen) sein.

**Quelle:** Verbandbuch (2016), Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen zum Thema? Gern können Sie sich an Christin Richter oder an Anke Schmidt telefonisch unter 0391 627-6446/ -6435 oder per Mail an [Hygiene@kvs.de](mailto:Hygiene@kvs.de) wenden.